

Amtliche Abkürzung: APO-GrundStGy

Fassung vom: 22.07.2011

Gültig ab: 01.08.2011

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Gliederungs-Nr: 223-1-15

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die
Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums
(APO-GrundStGy)
Vom 22. Juli 2011^{*)}

§ 31

Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden aus der Jahrgangsstufe 10 der Stadtteilschule in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn sie

1. den mittleren Schulabschluss erworben haben,
2. in allen Fächern und Lernbereichen und gegebenenfalls in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe mindestens die Note „ausreichend“ (E4) erzielt haben oder schlechtere Noten entsprechend Absatz 2 ausgleichen können und kein Fall von Absatz 3 vorliegt.

(2) Ausgeglichen werden

1. die Note „gut“ (G2) in einem Fach, Lernbereich oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe durch die Note „gut“ (E2) oder besser in einem anderen Fach, Lernbereich oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe oder durch die Note „befriedigend“ (E3) oder besser in zwei anderen Fächern, Lernbereichen oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,
2. die Note „befriedigend“ (G3) oder schlechter in einem Fach, Lernbereich oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe durch die Note „sehr gut“ (E1) in einem anderen Fach, Lernbereich oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe oder durch die Note „gut“ (E2) in zwei anderen Fächern, Lernbereichen oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe.

(3) Der Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei der Note „gut“ (G2) oder schlechter in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
2. bei der Note „befriedigend“ (G3) oder schlechter in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
3. bei der Note „gut“ (G2) oder schlechter und der Note „befriedigend“ (G3) oder schlechter in zwei Fächern, Lernbereichen oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,

4. bei der Note „gut“ (G2) oder schlechter in mehr als zwei Fächern, Lernbereichen oder in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,
5. wenn in mindestens einem Fach oder Lernbereich oder für die besondere betriebliche Lernaufgabe nach § 4 Absatz 3 Satz 2 keine Note erteilt wurde und dies der Note „ungenügend“ (G6) entspricht.

(4) Ausnahmsweise werden Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn mindestens ein Schullaufbahnvermerk nach § 10 Absatz 2 den Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorsah, der Leistungsabfall durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass die Schülerinnen und Schüler im folgenden Schuljahr die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe erfolgreich besuchen werden. Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

Fußnoten

- *) [Red. Anm.: Beachte die in der Verordnung über abweichende Prüfungsregelungen für die Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 19. April 2022 (HmbGVBl. S. 266) verkündeten Ausnahmeregelungen.]

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: HmbGVBl. 2011, 325